
KRANKENHAUSFINANZIERUNG IM BLICKPUNKT DER BEIHILFENKONTROLLE

3. JULI 2015

Karoline Körber
Bundesverband Deutscher Privatkliniken

Trägervielfalt

Krankenhäuser nach Trägern (2013)

Private Krankenhäuser

35 % = 694

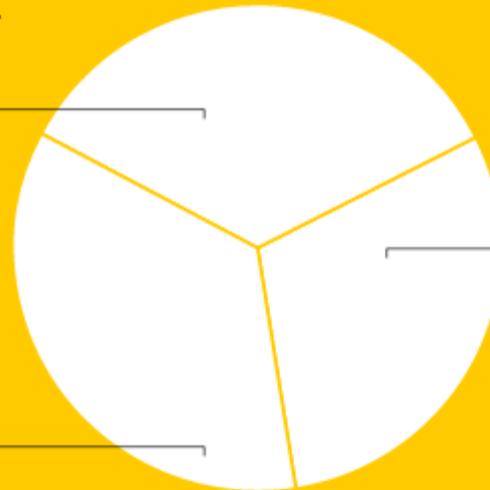
Freigemeinnützige
Krankenhäuser

35 % = 706

Öffentliche Krankenhäuser

30 % = 596

Quelle: Statistisches Bundesamt



Krankenhausfinanzierung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)

§ 4

Die Krankenhäuser werden dadurch wirtschaftlich gesichert, daß

1. ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden und sie
2. leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes auch Investitionskosten enthalten können, sowie Vergütungen für vor- und nachstationäre Behandlung und für ambulantes Operieren erhalten.

Sicherstellungszuschläge

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG)

§ 5 Vereinbarung und Abrechnung von Zu- und Abschlägen

(2) Für die Vorhaltung von Leistungen, die auf Grund des geringen Versorgungsbedarfs mit den Fallpauschalen nicht kostendeckend finanzierbar und zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung bei einem Krankenhaus notwendig ist, vereinbaren die Vertragsparteien nach § 11 unter Anwendung der Maßstäbe und Einhaltung der Vorgaben nach § 17b Abs. 1 Satz 6 bis 8 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Sicherstellungszuschläge. Sie haben dabei zu prüfen, ob die Leistung

Landkreis Calw/ Kreiskliniken Calw

- Jahresfehlbeträge
 - 2010 0,56 Mio. Euro
 - 2011 3,3 Mio. Euro
 - 2012 ca. 6,2 Mio. Euro

Beschluss des Kreistags vom 17.12.2012: Ausgleich des Verlustes für 2012 und die zu erwartenden Verluste der Jahre 2013 bis 2016 (ca. 5 Mio. jährlich)

- Bürgschaften
- Investitionszuschüsse

Klage des BDPK 13.05.2013

- Auf **Unterlassung** der Verlustausgleiche, Bürgschaften, Investitionszuschüsse ohne Notifizierung und Genehmigung durch Europäische Kommission
- Aus § 8 Abs. 1, 3 UWG i. V. m. § 3 Abs. 1 UWG i. V. m. § 4 Nr. 11 UWG (Rechtsbruch)/ Art. 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV als Marktverhaltensregel
 - Keine Notifizierung
 - Keine Freistellung von der Notifizierungspflicht, da Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung nicht erfüllt (Verlustausgleiche nicht zur Erfüllung einer Krankenhaussonderaufgabe, kein Betrauungsakt,...)

Urteil vom 23.12.2014

- Zulässigkeit
- Freistellung von der Notifizierungspflicht (+)
 - ← Verlustausgleiche zur Erfüllung der landesgesetzlichen Pflicht, Krankenhäuser zu betreiben; Betrauung durch § 3 Absatz 1 LKHG

§ 3 Absatz 1 LKHG

„Wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht durch andere Träger sichergestellt, so sind die Landkreise und Stadtkreise verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben.“

Urteil vom 6. November 2014

Freistellung von der Notifizierungspflicht (+)

- DAWI (+) ← Sicherstellungsauftrag/ Betriebspflicht aus LKHG
- Betreuung (+) ← Jedenfalls § 3 LKHG i. V. m. Aufnahme in Krankenhausplan
- Artikel 5 (?)
 - ← Betreuung erfülle Voraussetzungen
 - ← jedenfalls genüge die Betreuung den Anforderungen der Kostentrennung
 - ← Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bzw. Auszug aus Gewinn- und Verlustrechnung

Informationen

- Landgericht Tübingen 5 O 72/13 vom 23.12.13
- OLG Stuttgart 2 U 11/14 vom 20.11.2014
- www.bdpk.de